



Schulordnung

„Freiheit ist das Recht, alles zu tun, was die Gesetze erlauben. Wenn ein Bürger tun könnte, was die Gesetze verbieten, so hätte er keine Freiheit mehr, weil die anderen ebenfalls diese Macht hätten.“

Montesquieu, De l'Esprit des Lois

Diese Schulordnung wurde durch die Schulkonferenz des Leibniz-Gymnasiums am 15. April 2015 beschlossen.

I. GRUNDSÄTZLICHES

1. Das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft, insbesondere in einem Schulzentrum, erfordert von allen Beteiligten gegenseitige Rücksichtnahme und diszipliniertes Verhalten.
2. Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sorgen gemeinsam für die Einhaltung der Regeln eines geordneten Zusammenlebens.
3. Ein schonender Umgang mit Haus und Einrichtung ist selbstverständlich; Vandalismus bzw. mutwillige Zerstörungen und Verschmutzungen von Gebäude, Gelände und Einrichtung verbieten sich, weil sie das Arbeits- und Schulklima verschlechtern und Kosten für die Allgemeinheit verursachen. Die Verursacher haften für die Schäden. Umweltschutz beginnt in unserer engsten Umgebung.

II. ALLGEMEINES

1. Schulfremden Personen ist der Aufenthalt im Gebäude nur mit Genehmigung der Schulleitung gestattet.
2. Auf dem Schulhof darf während der Unterrichtszeit wegen der Lärmbelästigung nicht gespielt werden.
3. Wegen der Diebstahlsgefahr sollen keine Wertsachen mit in die Schule gebracht werden; keinesfalls dürfen diese jedoch in den Kleidungsstücken und Taschen auf den Gängen oder in den Umkleieräumen der Sporthallen verbleiben.
4. Fahrräder sollen sorgfältig abgeschlossen werden, da die Stadt im Schadensfall nicht haftet.
5. Die Parkplätze auf dem Schulgelände stehen während der Unterrichtszeit ausschließlich den Berechtigten zur Verfügung.
6. Das Mitbringen von Waffen, deren Nachbildungen oder Gegenständen, die missbräuchlich als Waffen verwendet werden können, ist verboten.
7. Das Mitbringen und der Konsum von Drogen sind untersagt. Insbesondere ist das Rauchen auf dem Schulgelände gemäß §54,5 SchulG grundsätzlich verboten.
8. Das Benutzen von elektronischen Geräten während der Schulzeit ist den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I untersagt.

Wenn elektronische Geräte mitgeführt werden, müssen sie sich während des gesamten Aufenthaltes auf dem Schulgelände ausgeschaltet in der Tasche befinden. Lehrerinnen und Lehrer haben das Recht, den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I die Benutzung elektronischer Geräte zu Unterrichtszwecken während der Schulstunden zu erlauben.

9. Das Benutzen von elektronischen Geräten während des Unterrichtes ist den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II untersagt. Lehrerinnen und Lehrer haben das Recht, den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II die Benutzung elektronischer Geräte zu Unterrichtszwecken während der Schulstunden zu erlauben.
10. Während der unterrichtsfreien Zeit ist den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II eine lautlose Nutzung dieser Geräte – etwa mit Hilfe von Kopfhörern - mit Ausnahme der Telefonier- und Fotografierfunktion erlaubt. Es ist in keinem Fall erlaubt, Foto-, Audio- oder Videoaufnahmen auf dem Schulgelände zu erstellen.
11. Bei einem Verstoß gegen die Regeln 8, 9 und 10 ist das Kollegium dazu berechtigt, die elektronischen Geräte zeitweise einzuziehen. Die Geräte können am nächsten Schultag vor dem Unterricht wieder im Sekretariat abgeholt werden. Im Wiederholungsfall werden die Erziehungsberechtigten informiert und geeignete Maßnahmen abgesprochen.
12. Sämtliche elektronischen Geräte müssen vor Tests, Klassenarbeiten und Klausuren bei der aufsichtführenden Lehrperson abgegeben werden. Zuwiderhandlung gilt gemäß § 53,2 SchulG als Täuschungsversuch.
13. Das Werfen von Schneebällen oder gefährdenden Gegenständen ist wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr nicht erlaubt.

III. IM UNTERRICHT

1. Aus Gründen der Höflichkeit werden im Unterricht Kopfbedeckungen ausgezogen bzw. abgenommen - mit Ausnahme sol-

cher, die den Regeln von Religionsgemeinschaften entsprechend getragen werden.

2. Im Unterricht dürfen weder Bonbons gelutscht noch Kaugummis gekaut werden.
3. Die Schülerinnen und Schüler beachten die Klassenregeln, Anweisungen der Lehrkräfte und Pflichten gemäß §42,3 SchulG.
4. Jede Klassensprecherin, jeder Klassensprecher informiert sich vor Unterrichtsbeginn und in den großen Pausen an den ausgehängten Plänen über die Vertretungsregelung, die sie / er der Klasse weitergibt.
5. Jede Klassensprecherin, jeder Klassensprecher benachrichtigt das Sekretariat, wenn 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft im Klassenraum eingetroffen ist.

IV. VOR UND NACH DEM UNTERRICHT

1. Schülerinnen und Schüler betreten das Gebäude vor dem Ende der ersten Unterrichtsstunde durch den Haupteingang und nur in Ausnahmefällen durch die Türe am kleinen Parkplatz. Sie verlassen das Gebäude auf dem gleichen Wege oder durch die Türe, die auf den kleinen Parkplatz an der Schulbushaltestelle führt.
2. Außer in begründeten Ausnahmefällen ist das Schulgelände, und erst recht das Schulgebäude, kurz vor Unterrichtsbeginn zu betreten bzw. sofort nach Unterrichtsschluss zu verlassen, da keine Aufsicht vorhanden ist und der Unterricht gestört wird.
3. Schülerinnen und Schüler dürfen aus Sicherheitsgründen keine Motorfahrzeuge auf dem Schulgelände und in den Einfahrten parken. Keinesfalls dürfen die Zufahrten für Rettungsfahrzeuge versperrt werden. Rad- und Rollerfahren ist auf dem Schulgelände wegen der Unfallgefahr nicht gestattet. Roller müssen auf dem Schulgelände zusammengeklappt werden. Sie werden während der Unterrichtszeit im Klassenschrank aufbewahrt.

V. IN DEN PAUSEN

1. Die Unterrichtsräume werden während der Hofpausen, während der Abwesenheit von Klassen und nach Unterrichtsschluss verschlossen.

2. Während der Hofpausen halten sich die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 auf dem unteren Schulhof bzw. dem Tischtennishof auf. Während der Hofpausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 das Gebäude.
3. Den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ist es gestattet, sich auch während der Hofpausen im Gebäude und in der Mensa sowie in der Cafeteria aufzuhalten.
4. Das Verlassen des Schulgeländes ist den Klassen 5 bis 9 während der Schulzeit nicht gestattet, es sei denn, um zum Sportunterricht zu gehen. Schülerinnen und Schüler, die z.B. wegen einer Erkrankung das Schulgelände während der Schulzeit verlassen wollen, müssen im Sekretariat die Erziehungsberechtigten benachrichtigen und sich bei der Klassenleitung abmelden.
5. Zur Sporthalle Klausen brechen die Schülerinnen und Schüler erst am Ende der großen Pause auf. Es ist in jedem Fall der direkte Weg über den Zebrastrifen zur Sporthalle zu nehmen.
6. In den Regenspauzen stehen den Klassen ihre Klassenräume und die Flure im Bereich des Leibniz-Gymnasiums zur Verfügung. Der Aufenthalt auf den Schulhöfen ist verboten.
7. Lehrkräfte sind während der großen Pausen in begründeten Fällen vor dem Lehrerzimmer zu sprechen.
8. Der SV-Raum dient ausschließlich der SV-Arbeit und ist kein Aufenthaltsraum.
9. Die Toiletten sollen möglichst zu Beginn oder nach dem Ende der Hofpause aufgesucht werden; sie dienen nicht als Aufenthaltsräume.
10. Der Verkauf in der Cafeteria findet für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 nur zu Beginn der Hofpause statt. Einkäufe sind also nur unmittelbar nach dem Unterricht zu tätigen, nicht aber während der Pause vom Hof aus. Nach einem Kauf wird umgehend der Pausenhof bzw. während einer Regenspauze der Klassenraum aufgesucht.
11. Abfall gehört in die dafür vorgesehenen Behälter. Den Hofdienst übernehmen die Klassen 5 bis 9 nach Plan.
12. Auf dem Schulhof und im Gebäude ist das Rennen und Toben wegen der damit verbundenen Unfallgefahr verboten. Ballspiele

- nur mit Softbällen - und Tischtennis sind nur auf dem Schulhof erlaubt.
13. In der Mittagspause dürfen Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 9, deren Eltern dem vorab schriftlich zugestimmt haben, das Schulgelände verlassen. Der entsprechend gekennzeichnete Schülerschein ist außerhalb des Schulgeländes auf Verlangen vorzuzeigen.
Schülerinnen und Schüler, die keine Arbeitsgemeinschaft besuchen, dürfen sich unter Wahrung der Ordnung und Disziplin in vorgegebenen Bereichen des Schulgeländes aufhalten.
 14. Panikriegel, Feuerlöcher und Feuermelder dürfen nur im Notfall betätigt werden; missbräuchliche Benutzung verhindert ihren Einsatz im Ernstfall. Sie verpflichtet zum Schadenersatz.

VI. IN DEN RÄUMEN DER SCHULE

1. Der eigene Klassenraum muss sauber (besenrein) und unbeschädigt verlassen werden. Am Ende der letzten Unterrichtsstunde im Klassenraum wird das Licht ausgeschaltet, die Stühle hochgestellt und die Fenster geschlossen.
2. Wer sich in einem fremden Klassenraum aufhält, ist dafür verantwortlich, dass dieser sauber und unbeschädigt verlassen wird. Das dort vorgefundene Eigentum anderer ist mit Sorgfalt zu behandeln. Stühle und Tische müssen am Schluss der Stunde in der ursprünglich angetroffenen Ordnung zurückgelassen und die Stühle hochgestellt werden.
3. Mobiliar und Inventar dürfen nur mit besonderer Genehmigung aus den Räumen entfernt werden.
4. Beschädigungen aller Art müssen dem Hausmeister und dem Sekretariat sofort gemeldet werden.
5. Cafeteria und Mensa werden sauber und ordentlich gehalten.

VII. UMGANG MIT SCHULBÜCHERN

Die von der Schule ausgeliehenen Schulbücher müssen mehrere Ausleihzyklen überstehen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet,

1. die Bücher pfleglich zu behandeln und nicht in sie hineinzuschreiben oder sie auf andere Weise zu beschädigen.

2. alle nicht eingebundenen Bücher mit farbloser, klarer, passender und stabiler Folie einzubinden. Der Einband verbleibt auch bei der Rückgabe am Buch.
3. die Bücher entsprechend den Vorgaben fristgerecht zurückzugeben.
4. verlorene oder unzumutbar beschädigte Bücher zu ersetzen.

Näheres regelt das Merkblatt zur Schulbuchausleihe.

VIII. ORDNUNGSMAßNAHMEN

Für die Einhaltung dieser Schulordnung übernehmen alle - Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern - die Verantwortung. Wird die Schulordnung nicht eingehalten, werden entsprechende Ordnungsmaßnahmen eingeleitet.

Erzieherische Maßnahmen im Sinne des § 53,2 SchulG sind „mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen.“

Wenn erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen, sind **Ordnungsmaßnahmen** gemäß § 53,3 SchulG zu ergreifen:

1. „der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule“.

Bei Straftaten wird grundsätzlich Anzeige erstattet.

PS: Sollte jemandem diese Schulordnung als allzu große Einschränkung erscheinen, so möge er oder sie sich das Motto auf der ersten Seite ansehen.